



KANTON AARGAU

DEPARTEMENT

GESUNDHEIT UND SOZIALES

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Sektion Koordination Zivilschutz

ANTRAG - Freiwillige Schutzdienstleistung
(gemäss BZG Art. 33 und ZSV Art. 19, BZG-AG § 22, KV-ZS AG § 4)

Antragsteller/-in (AcZS)	Vers.-Nr.		Name		Vorname	
	Geb. Datum		Adresse			
	Funktion		PLZ/Ort			
	Fachbereich		ZSO			
	Datum		Unterschrift Antragsteller/-in			
	Bemerkung					

ZSO	Bestätigung					
	Ort / Datum		Zivilschutzorganisation ZS Kdt Stempel / Unterschrift ZS Kdt			

Kanton	Entscheid Bewilligungsstelle					
	Zustimmung	<input type="checkbox"/>	Ja	Minimale Schutzdienstleistung	3 Jahre	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Nein	Ausnahme Jahre	<input type="checkbox"/> KV-ZS AG § 4 Abs. 2 d
	Rekrutierung aufbieten?	<input type="checkbox"/>	Ja	Aufgebot GK/FK	Ja	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	bereits erfolgt	bereits erfolgt		<input type="checkbox"/>	

			Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz		
			Sektion Koordination Zivilschutz		
			Cristina Ogul Fachspezialistin		

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. **Es gelten keine Rechtstillstandsfristen.**
2. Die Beschwerdevorschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Das Dienstbüchlein ist zwingend mit dem Antrag einzureichen!